

## Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Jahr 1954 ist nachhaltig in positiver Erinnerung: Die deutsche Nationalmannschaft errang in Bern den Titel eines Fußballweltmeisters, der damals allerdings den „Herren“ vorbehalten war. In jenem Jahr gab es noch andere Ereignisse, an die sich zu erinnern lohnt. Dazu gehört die Gründung der [„Zeitschrift für das gesamte Familienrecht“](#). Die erste Ausgabe erschien im April 1954 unter dem Haupttitel „Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht“. Gründer waren der

Bonner Universitätsprofessor Friedrich Wilhelm *Bosch* (zusammen mit sechs weiteren prominenten Juristen) sowie die Verleger Ernst und Werner *Giesecking*, die sich mit dem „Deutschen Heimat-Verlag“ auf das juristische Terrain wagten.

Seitdem erscheint die FamRZ, mittlerweile zwei Mal im Monat, als „ein Zentralorgan“ für alle Rechtsgebiete, das sich mit den „Sozialgebilden Ehe und Familie beschäftigt“, wie es im ersten Vorwort angekündigt war. Die in 70 Jahren erschienenen Ausgaben erzählen die dramatische Geschichte der [fortgesetzten Umgestaltung des Familienrechts](#) und damit eines Rechtsgebiets, das unmittelbar in den **Kern des privaten menschlichen Lebens** hineinwirkt. Motoren des bis heute anhaltenden Reformgeschehens sind vor allem die [Gesetzgebung](#) und das Grundgesetz, das in der Interpretation durch das *Bundesverfassungsgericht* dem Familienrecht immer wieder neue Impulse zuführt.

Aus der Distanz betrachtet lassen sich von der Gründung der Bundesrepublik bis heute **drei große Reformentwicklungen** ausmachen: die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter, die Entfaltung der Kindesrechte und die Anerkennung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Person. Diese Ziele sind indes nicht nach einheitlichem Plan und in einem homogenen Reformgeschehen verfolgt und erreicht worden, sondern in vielen Etappen und in — nicht selten widersprüchlichen — Einzelschritten. **Schroffe Umbrüche und schleichende Entwicklungen** wechseln sich ab oder begleiten einander, nicht selten folgen auf große Sprünge mäßige Korrekturen. Das lässt sich mit den wechselnden politischen Mehrheiten erklären. Es hat aber auch damit zu tun, dass abstrakte Ideen, selbst wenn sie als solche überzeugen, in ihrer Tragweite zweifelhaft werden, sobald es um konkrete Lebensverhältnisse und konkrete Entscheidungen geht: Je näher man sich auf die Probleme einlässt, desto anfechtbarer und kurzlebiger werden die Lösungen.

Die in 70 Jahren erschienenen Ausgaben der FamRZ bilden die **gesamte Rechtsentwicklung im Detail** ab und bieten die unverzichtbare Materialbasis auch für die heute aktuellen Probleme. Diese reichen noch immer bis in die Grundlagen hinein. Als die Zeitschrift gegründet wurde, war gerade das Problem der Gleichberechtigung der Geschlechter brennend aktuell: Der Gesetzgeber hatte die ihm auferlegte Frist (31.3.1953, Art. 117 Abs.1 GG) zur Anpassung des Rechts an

dieses Verfassungsgebot ungenutzt verstreichen lassen. Somit war die Stunde der Gerichte gekommen, die zwischen zwei entgegengesetzten Konzepten — **Gleichheit versus Gleichwertigkeit** — zu entscheiden hatten. Mit dieser Problematik startete die FamRZ (*Dürig*, FamRZ 1954, 2). Auch nach der grundlegenden Entscheidung des *BVerfG* vom 29.7.1959 (FamRZ 1959, 416) blieb das Thema fortlaufend aktuell bis heute.

Ein Beispiel dafür bietet die heiß umstrittene **Problematik des Kindesunterhalts** bei den verschiedenen „Wechselmodellen“, die zurzeit die wissenschaftlichen Federn in Bewegung hält (siehe nur [Seiler, FamRZ 2023, 1761](#); [Obermann, FamRZ 2023, 1769](#); [Borth, FamRZ 2023, 1833](#)). Gebietet es die Gleichheit, dass der Elternteil, der mit dem Kind einen „erweiterten Umfang“ pflegt, dem Kind weniger Barmittel schuldet als bei „normalem Umgang“? Andererseits: Geht eine Kürzung der Barmittel in der praktischen Auswirkung nicht zu Lasten des Elternteils, der das Kind überwiegend betreut (in der Realität also meist der Mutter) und letztlich zu Lasten des Kindes? Steht **Gleichheit gegen Gleichberechtigung**? Oder Gleichheit im Paarverhältnis gegen Kindesrecht?

Was sich in der Rückschau als „Entwicklung“ darstellt, geht unentwegt weiter. Das bestimmt die **immer neuen Herausforderungen**, denen sich eine Fachzeitschrift wie die FamRZ stellen muss, um auf der Höhe der Zeit zu bleiben.

Mit allen guten Wünschen für ein glückliches Jahr 2024  
Ihr  
Dieter Schwab  
Gesamtschriftleiter & Herausgeber

# Zeitreise.



Weiter →



## Nachrichtenübersicht:

**2024: Neue Regelungen sollen Familien entlasten**

**Familienrechtliche Presseschau Dezember 2023**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes**

***BVerfG*: Trennung von den Kindern während des Visumsverfahrens**

***OLG Oldenburg*: Umgang mit inhaftiertem Vater**

***OLG Hamburg*: Örtliche Zuständigkeit nach Inobhutnahme eines Säuglings**

**Aus dem Heft: Wann sind Familienrichter bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch zur Anzeige verpflichtet?**

## 2024: Neue Regelungen sollen Familien entlasten

Die Bundesregierung will Familien durch einige neue Regelungen entlasten. Diese betreffen u. a. das Kindergeld, den Unterhaltsvorschuss, das Elterngeld und die Kinderkrankentage.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau Dezember 2023

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat zu: Leihmutterschaft, Gewalt gegen Frauen, Reproduktionsmedizin, Jugendhilfe.

[mehr](#)

## Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat Ende November einen Referentenentwurf zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) veröffentlicht.

[mehr](#)

## *BVerfG*: Trennung von den Kindern während des Visumsverfahrens

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 2.11.2023 – 2 BvR 441/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Michael *Leipold* wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 3.

[mehr](#)

## *OLG Oldenburg*: Umgang mit inhaftiertem Vater

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Oldenburg* v. 27.7.2023 – 11 UF 77/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Beate *Jockisch* wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 3.

[mehr](#)

## *OLG Hamburg*: Örtliche Zuständigkeit nach Inobhutnahme eines Säuglings

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des *OLG Hamburg* v. 11.10.2023 – 2 AR 9/23. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Uwe *Grohmann* wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 3.

[mehr](#)

## Aus dem Heft: Wann sind Familienrichter bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch zur Anzeige verpflichtet?

In Deutschland besteht derzeit bei Hinweisen auf sexuellen Kindesmissbrauch keine besondere strafbewehrte Pflicht zur Strafanzeige. Eva Strnad fragt in ihrem Artikel, welche gesetzlichen Vorgaben dabei für Familienrichter gelten und unter welchen Voraussetzungen sie zur Anzeige oder Mitteilung verpflichtet sein können.

[mehr](#)



## Internationales Familienrecht in der Praxis

Von Kerstin Niethammer-Jürgens und Martina Erb-Klünemann

Mit Empfehlung zur Prüfungsreihenfolge  
für Richter und Anwälte

3. Auflage (August 2022)

› Jetzt bestellen

 Wolfgang Metzner Verlag

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseking-verlag.de](mailto:kontakt@gieseking-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)